

§ 9: Grenzen privatautonomer
Gestaltungsfreiheit – Sittenwidrigkeit,
Wucher und Verbotsgesetz
– Einheit 19 –
(Fehlerfolgen)

Fehlerfolgen bei Geschäftseinheit (1)

- Regelung in § 139 I BGB
- Ein einheitliches Rechtsgeschäft i.S.v. § 139 BGB liegt vor, wenn
 - tatsächlich nur ein einziges Rechtsgeschäft im Rechtssinne vorliegt, z.B. ein einheitlicher Kaufvertrag, bei dem eine Nebenabrede nach § 134 BGB nichtig ist, oder
 - zwar mehrere Rechtsgeschäfte im Rechtssinne vorliegen, diese aber nach dem Willen der Parteien als „einheitliches“ gewollt sind, d.h. nach ihren Vorstellungen miteinander „stehen und fallen“ sollen (sog. Geschäftseinheit).
- Indizien für eine solche Geschäftseinheit sind
 - enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang der Verträge
 - sowie eine objektive inhaltliche Abhängigkeit der Rechtsgeschäfte voneinander
- Die Annahme einer Geschäftseinheit zwischen einem Kausalvertrag und der dinglichen Erfüllung (z.B. Kaufvertrag und Übereignung) nur in extremen Ausnahmefällen, weil sonst das Abstraktionsprinzip de facto aufgegeben würde!

Fehlerfolgen bei Geschäftseinheit (2)

- Rechtsfolge
 - Sofern nicht ein anderer Parteiwille nachgewiesen ist, ist das ganze Geschäft nichtig (widerlegliche Vermutung).
- Beachte aber Sonderregelungen wie etwa
 - § 306 BGB (bei nicht einbezogenen/unwirksamen AGB)
 - § 2085 BGB (Testament)
 - §§ 444, 476 BGB: Gesetzl. Formulierungen wie insbes. „kann sich nicht berufen“ zeigen, dass lediglich bestimmte Bestandteile des Rechtsgeschäfts (insbes. Haftungsausschlussklauseln), nicht aber das Rechtsgeschäft insgesamt unwirksam sein soll.
- Bedeutung salvatorischer Klauseln bei § 139 BGB
 - „Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im übrigen nicht.“ (= salvatorische Klausel)
 - **Beweislastumkehr** mit Blick auf Folge des § 139 BGB

Fehlerfolgen bei Geschäftseinheit (3)

BGH NJW 2003, 347

„Die weit verbreitete, in der Regel standardmäßig verwendete salvatorische Klausel, nach der ein nichtiges Rechtsgeschäft auch ohne die nichtige Klausel wirksam sein soll, entbindet nicht von der nach § 139 BGB vorzunehmenden Prüfung, ob die Parteien das teilnichtige Geschäft als Ganzes verworfen hätten oder aber den Rest hätten gelten lassen. **Bedeutsam ist sie lediglich für die von § 139 BGB abweichende Zuweisung der Darlegungs- und Beweislast; diese trifft denjenigen, der entgegen der Erhaltensklausel den Vertrag als Ganzes für unwirksam hält.**“

BGH NJW 2012, 1364

„Die salvatorische Klausel begründet **lediglich eine Umkehr der Vermutungsregel des § 139 BGB** und damit zugleich der in Anwendung des § 139 BGB geltenden Darlegungs- und Beweislast. Fehlt eine salvatorische Erhaltensklausel, trägt die Vertragspartei, die den Vertrag aufrechterhalten will, die Darlegungs- und Beweislast für diejenigen Umstände, welche zum Fortbestand des teilnichtigen Geschäfts führen. **Ist sie hingegen ... vereinbart, trifft die Vertragspartei, die den Vertrag entgegen der Klausel als Ganzes für nichtig erachtet, die Darlegungs- und Beweislast für die insoweit geltend gemachten Tatsachen.**“

Umdeutung nichtiger Rechtsgeschäfte (1)

- Regelung in § 140 BGB
- Umdeutung kommt nur in Betracht, wenn das nichtige Rechtsgeschäft **zugleich** die Voraussetzungen eines anderen Rechtsgeschäfts erfüllt
- Dafür ist erforderlich, dass das andere Rechtsgeschäft inhaltlich in dem – unwirksam – vorgenommenen Rechtsgeschäft enthalten ist.
 - Es muss also gegenüber dem nichtigen Rechtsgeschäft ein minus, kein aliud darstellen.
- Nach h.M. maßgeblich nicht alleine die rechtliche Ähnlichkeit, sondern primär die von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zielsetzung

Umdeutung nichtiger Rechtsgeschäfte (2)

- erfolgreiche Umdeutung setzt aber voraus, dass die Voraussetzungen des anderen Rechtsgeschäfts, insbesondere hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit, Form und Verfügungsmacht bestehen.
- Ferner muss auch der Inhalt des anderen Rechtsgeschäfts zulässig sein.

BGH NJW 1998, 896 (Umdeutung einer nichtigen Abtretung eines Kündigungsrecht in eine zulässige Ermächtigung, die Kündigung in eigenem Namen zu erklären):

„Sinn und Zweck des § 140 BGB ist es, die Absicht der handelnden Personen, einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg zu erreichen, auch dann zu verwirklichen, wenn das von ihnen gewählte rechtliche Mittel unzulässig ist, ein anderes zulässiges Mittel jedoch, das ihrem hypothetischen Willen entspricht, den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen vermag. Durch die Abtretung sollte die Kl. - auch nach der Vorstellung der Verkäuferin - erkennbar in die Lage versetzt werden, das Mietverhältnis mit dem Bekl. im eigenen Namen zu kündigen, schon bevor sie nach § 571 BGB (jetzt: § 566 BGB) mit der Eintragung als Eigentümerin im Grundbuch auf Vermieterseite in den bestehenden Mietvertrag mit dem Bekl. eintreten würde. Genau derselbe Erfolg war durch eine **Ermächtigung nach § 185 I BGB**, die Kündigung des Mietvertrags im eigenen Namen zu erklären, zu erreichen.

Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte (1)

- Nichtige Rechtsgeschäfte können bestätigt werden und somit zur Wirksamkeit kommen, vgl. § 141 BGB
- **Bestätigung bedeutet Neuvornahme**, d.h. es müssen die **Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Neuvornahme** vorliegen (zB Geschäftsfähigkeit, Form!).
 - Anders bei der Bestätigung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts (§ 144 BGB).
- **wesentliche Bedeutung** dieser Vorschrift liegt in **konkludenter Bestätigung durch einverständliche Durchführung** eines unerkannt nichtigen Geschäfts.
 - Beachte allerdings Erfordernis des Bestätigungswillens!
 - Es müssen daher zumindest Zweifel an der Vertragswirksamkeit bestehen, um eine Bestätigung annehmen zu können

Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte (2)

- Die Tatsache, dass nach § 141 I die Bestätigung „als erneute Vornahme zu beurteilen“ ist, bedeutet nicht, dass sie tatsächlich eine Neuvornahme ist.
- Eine völlig neue Vornahme des Rechtsgeschäfts in dem Sinne, als ob das alte Geschäft überhaupt nicht beachtet werden dürfe, ist gerade nicht erforderlich.
- Die Bestätigung bedarf also etwa der Form des nichtigen bzw. unwirksamen Rechtsgeschäfts, sie kann sich aber inhaltlich auf die Bestätigung beschränken, also insbesondere auf das nichtige/unwirksame Rechtsgeschäft Bezug nehmen.

Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte (3)

- Erforderlich ist aber **Bestätigungswille**, dh. die Parteien müssen die Nichtigkeit zumindest für möglich halten.
- Die Bestätigung hat **keine Rückwirkung ggü. Dritten**, die Parteien haben sich aber im Zw. schuldrechtlich so zu stellen (§ 141 II BGB), zB in Bezug auf Zinsen, Gefahrübergang etc.

BGH NJW 2012, 1570:

„**Voraussetzung für eine Bestätigung** eines Vertrags nach § 141 Abs. 1 BGB ist allerdings, **dass die Vertragsparteien den Grund der Nichtigkeit kennen oder zumindest Zweifel an dessen Rechtsbeständigkeit haben**. Eine Bestätigung scheidet dagegen aus, wenn die Parteien das Rechtsgeschäft bedenkenfrei für gültig halten.“

Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte (4)

BGH NJW 1999, 3704

Die **Bestätigung nach § 141 BGB** erfordert zwar eine neue **Einigung** der Vertragsparteien. **Sie bezieht sich aber nur darauf, dass das bisher fehlerhafte Rechtsgeschäft als gültig anerkannt wird.** Es braucht nicht über alle einzelnen Abmachungen des ursprünglichen Rechtsgeschäfts erneut eine Willensübereinstimmung hergestellt und erklärt zu werden; **es genügt** vielmehr, dass sich die Parteien in Kenntnis der Abreden „**auf den Boden des Vertrages stellen**“.

Zusammenfassung

- Fehlerfolge bei Geschäftseinheit
- Umdeutung
- Bestätigung